

Positionierung des Institutsrats der DSE vom 06.11.2018

Professioneller Umgang mit gesellschaftlichem Pluralismus und politischer Kontroversität im Unterricht

Aktuell ist der professionelle Umgang mit gesellschaftlichem Pluralismus und politischer Kontroversität im Unterricht Thema öffentlicher Diskurse. Hierbei wird häufig auf ein vermeintliches Neutralitätsgebot der Schule verwiesen. Ein solches ist weder rechtlich verankert noch normativ gegeben.

Richtig ist, dass Lehrkräfte zu parteipolitischer Neutralität angehalten sind und keine bestimmte Partei bewerben dürfen. Richtig ist auch, dass häufig auf die religiöse und weltanschauliche Neutralität in Schulen verwiesen wird. Besonders häufig wird der Beutelsbacher Konsens als Erklärung für ein „Neutralitätsgebot“ angeführt. Dieser besagt, dass Lehrkräfte den Schüler*innen nicht die eigene Meinung aufdrängen dürfen (Indoktrinationsverbot), in Wissenschaft und Gesellschaft kontrovers diskutierte Themen auch im Unterricht im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung kontrovers dargestellt werden müssen (Kontroversitätsgebot) und Lehrkräfte die politische Handlungsfähigkeit der Schüler*innen im Sinne ihrer Interessen fördern sollen (Schüler*innenorientierung). Hierzu gibt auch das Schulgesetz einen klaren Auftrag.

In diesem Sinne ermutigen wir angehende Lehrkräfte, kontroverse Diskussionen, welche nicht zuletzt Merkmale für offene und pluralistische Demokratien sind, im Unterricht zu fördern.

Wir ermutigen angehende Lehrkräfte ebenso, Positionen, welche den Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verlassen – unabhängig davon, wo im (partei-)politischen Spektrum diese zu verorten sind – als solche zu markieren und sich klar dagegen zu positionieren.

Zu solchen Positionen gehören all diejenigen, die die Verfassung, Grund- und Menschenrechte, die ihnen zugrundeliegenden demokratischen Grundwerte, das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip als wesentliches Fundament unserer Gesellschaft verletzen. Ein Neutralitätsgebot im Hinblick auf Verfassung, Demokratie und deren Grundwerte existiert nicht. Im Gegenteil sollen Positionen, die grundlegende Werte der pluralistischen Demokratie ablehnen, gerade nicht als gleichberechtigt neben anderen stehen. Lehrkräfte haben hier qua Verfassung und Schulgesetz die klare Aufgabe, dies zu benennen und einzuschreiten. Konkret betrifft das beispielsweise das Verherrlichen der NS-Ideologie, das Verletzen von Grund- und Menschenrechten, die Ablehnung von Demokratie und Pluralismus, die Ausgrenzung von sozialen Gruppen u.v.a. Die Leitlinie bildet hier das Grundgesetz: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ (Art. 3 Abs. 3 GG).

Bei Positionen, die die parteipolitische Neutralität tatsächlich in einer Weise tangieren, die zu Benachteiligungen von Parteien führt, liegen die Zuständigkeiten in erster Linie bei der Schulleitung und Schulaufsicht. Keine andere Institution, Organisation oder Initiative ist befugt oder qualifiziert, Verstößen nachzugehen. Bei einem Dissens mit Behörden entscheiden Gerichte, inwiefern ein Verstoß gegen geltendes Recht vorliegt, nicht Parteien oder die Öffentlichkeit. Ein aktiver Aufruf wie „Neutrale Schule Berlin“ der AfD, Personen anderen Stellen zu melden, schafft ein Klima des Misstrauens und steht einer konstruktiven, demokratischen Auseinandersetzung entgegen. Wir legen in der 1. Phase der Lehrkräftebildung Wert darauf, unsere Studierenden zu einer solchen Auseinandersetzung zu befähigen. Angesichts der Aktualität des Themas für die Schulpraxis hat die DSE für 2018/2019 „Demokratie und Schule: Pluralismus fördern“ als Jahresthema gewählt.